

## Lesefassung

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Uelzen zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet vom 28.01.2021**

Geändert durch: Allgemeinverfügung zur Abänderung vom 11.02.2021 (Veröffentlicht unter Internetseite des Landkreises Uelzen unter <https://www.landkreis-uelzen.de/home/soziales-familie-und-gesundheit/gesundheit/corona-virus/corona-bekanntmachungen.aspx>)

Der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>1</sup> in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2021 (Nds. GVBl. Nr. 4/2021, S. 26ff.) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG<sup>2</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>3</sup> folgende über den Regelungsinhalt der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch von Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch Personen, die nicht in der jeweiligen Einrichtung untergebracht sind, ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Besuchsverbot sind:
  - a) eine einzige von der/dem Bewohner/in auswählbare nahestehende Person, die bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auch im Falle deren Verhinderung nicht durch eine andere Person ersetzt werden kann sowie daneben zusätzlich
  - b) Seelsorger, Geistliche, Palliativbegleitende, Sterbebegleitende, Bestatter, Urkundspersonen, rechtliche Betreuer, Richter in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeitende von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger, sowie Personen, die notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs vornehmen.
  - c) Weiterhin ausgenommen von diesem Besuchsverbot sind die behandelnden Ärzte, ihre Beauftragten, die zur Pflege bestimmten Personen, die Einrichtungsleitungen, Mitarbeitende der Heimaufsicht sowie Personen, die im Bereich der Gefahrabwehr tätig sind (z.B. Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw.).  
Etwaige anderslautende Regelungen in den - vom Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg bereits genehmigten Hygienekonzepten werden durch die obigen Regelungen ausschließlich in den genannten Punkten ersetzt.
2. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG ist über die Vorgabe des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO hinaus, auch bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern dreimal pro Woche ein PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen.
3. **Alle Patienten, die stationär im Helios-Klinikum Uelzen behandelt werden und bis zum 28.02.2021 entlassen werden, haben sich nach ihrem Aufenthalt für 10 Tage in**

**häusliche Quarantäne zu begeben.** Zwingend notwendige Versorgung und Pflege darf durchgeführt werden, wobei die Kontakte auf das Notwendigste zu beschränken sind. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten, insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske.

**3a** Das Helios-Klinikum Uelzen ist verpflichtet, die Daten der aus stationärer Behandlung zu entlassenden Patienten am Tag vor der Entlassung an den Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg zu übermitteln.

**3b** Soweit ambulante Patienten im Helios-Klinikum Uelzen behandelt werden, sind diese am Behandlungstag vor ihrer Behandlung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen und bei Abschluss der Behandlung über eine zehntägige Selbstkontrolle aufzuklären.

4. Die Helios Klinikum Uelzen GmbH ist verpflichtet, täglich die jeweils im Dienst befindlichen Mitarbeitenden vor Antritt des Dienstes durch PCR-Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen. **Dies gilt auch für Dritte, die im Helios-Klinikum Uelzen in räumlicher Nähe von Patienten Dienstleistungen erbringen oder sonstige Arbeiten verrichten.**

5. Für die Helios Klinikum Uelzen GmbH wird angeordnet, dass von den Mitarbeitenden **und Dritten** bei allen Arbeiten am Patienten **und sonstigen patientennahen Tätigkeiten** Schutzbekleidung bestehend aus FFP2-Maske und Visier oder Schutzbrille sowie Einweg-Schutzkittel zu tragen ist.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des **28.02.2021** außer Kraft. Die Anordnung unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung endet erst nach Ablauf der zehntägigen Quarantänezeit. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Geltungsdauer bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens ausdrücklich vorbehalten.

7. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

8. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Uelzen, den 11. Februar 2021

Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg

Der stellv. Geschäftsführer

Linke

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter <https://www.landkreis-uelzen.de/home/soziales-familie-und->

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. 38/2020, S. 368 in der Fassung vom 18.12.2020 (Nds. GVBl. 48/2020, S 561).

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397).

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).